



N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

19. Wahlperiode - 13. Sitzung

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 13. Sitzung

am Mittwoch, dem 23. Mai 2018, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Umwelt- und Agrarausschusses

Oliver Kumbartzky (FDP)	Vorsitzender
Hauke Göttisch (CDU)	
Ole-Christopher Plambeck (CDU)	i. V. v. Klaus Jensen
Heiner Rickers (CDU)	
Anette Röttger (CDU)	
Serpil Midyatli (SPD)	i. V. v. Kirsten Eickhoff-Weber
Kerstin Metzner (SPD)	
Sandra Redmann (SPD)	
Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flemming Meyer (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses

Werner Kalinka (CDU)	Vorsitzender
Katja Rathje-Hoffmann (CDU)	
Andrea Tschacher (CDU)	
Sandra Redmann (SPD)	i. V. v. Wolfgang Baasch
Serpil Midyatli (SPD)	
Kerstin Metzner (SPD)	i. V. v. Birte Pauls
Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. v. Dr. Marret Bohn
Flemming Meyer (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Hans Hinrich Neve (CDU)
Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Dennys Bornhöft (FDP)
Dr. Frank Brodehl (AfD)
Volker Schnurrbusch (AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	4
	a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)	4
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/287	
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/491	
2.	Bericht zur aktuellen Situation bezüglich der Plastikverschmutzung an der Schlei	20
	Antrag der Abg. Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
3.	Verschiedenes	23
	a) Luftreinhalteplan Kiel	23
	b) Termine	23
	c) Verfahrensstand Biodiversitätsstrategie	23

Der Vorsitzende des federführenden Umwelt- und Agrarausschusses, Abg. Kumbartzky, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/287](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/491](#)

Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.

Frau Schulte Ostermann, Vorsitzende des Bundesverbands der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V., geht zunächst auf die Historie der Waldkindergärten ein und legt dar, dass vor Kurzem das 25-jährige Jubiläum des Bestehens stattgefunden habe. In früheren Zeiten hätten keine Probleme bestanden. Diese hätten in Schleswig-Holstein erst in den letzten Jahren begonnen. Es handele sich insbesondere um bauliche Probleme, die aufgrund des Leitfadens zum Unfallschutz entstanden seien, den die Landesregierung herausgegeben habe. Auch wenn es sich dabei nur um eine Empfehlung handele, sei er von den Gemeinden gewissermaßen als Gesetz betrachtet worden. In der Folgezeit seien für Waldkindergärten viele Schwierigkeiten aufgetaucht.

Zur Diskussion stehe hier eine Änderung des Waldgesetzes. Ein Problem gebe es aber auch auf anderen Flächen, landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen, Schrebergärten, also insgesamt im Außenbereich. Die aufgezählten Beispiele bezeichneten Standorte, auf denen es Waldkindergärten gebe.

Sie betont sodann, dass Waldkindergärten in Schleswig-Holstein im vorschulischen Bereich eine oft und gern gesuchte Alternative seien und Schleswig-Holstein ein Vorbild für andere Länder sei.

Frau Will legt dar, sie stehe oft in Kontakt mit der unteren Baubehörde. Von dieser sei ihr gesagt worden, dass auch mit der geplanten Änderung des Waldgesetzes keine baurechtliche Änderung eintrete. Wald befinde sich im nicht privilegierten Außenbereich. Die Forstbehörde sei in diesem Prozess lediglich beteiligt und entscheide nicht abschließend. Deshalb könne eine Bauaufsichtsbehörde einer Bebauung ohne Klarstellungserlass nicht zustimmen.

Einen solchen Klarstellungserlass gebe es in anderen Bundesländern, beispielsweise in Baden-Württemberg. Er könne beispielsweise lauten: „Bauvorhaben im Waldbereich nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch zu naturschutz- und waldpädagogischen Zwecken wird stattgegeben.“

Eine weitere Lösungsmöglichkeit bestünde über eine Änderung des Baugesetzbuches hinsichtlich der Regelung zur Privilegierung. Diese hätte aber auf Bundesebene zu erfolgen.

Frau Proksch stellt vor dem Hintergrund einer möglichen Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes die Frage, ob Waldkindergärten danach noch immer einer Baugenehmigung bedürften. Sie schildert, dass Bauwagen bisher häufig wie offene Stellen betrachtet worden seien. Diese dürften aber keine Heizung haben. Deshalb wolle sie wissen, wie geregelt werde, dass Bauwagen für Waldkindergärten über eine Heizung verfügen könnten. Sie teilt ferner mit, dass Förster Waldkindergärten gern unterstützten. Die Frage sei, was die untere Naturschutzbehörde dazu sage.

Frau Rothenburg-Bahr berichtet aus ihrer Praxis als Erzieherin und legt dar, das Problem bestehe im Baurecht weiterhin. Es gebe in dem Antragsverfahren, das ihr bekannt sei, große Schwierigkeiten. So dürften Bauwagen immer nur kurzfristig genutzt werden. Bereits ein regelmäßiges Frühstück und das Wechseln von Windeln sei eine regelmäßige Nutzung eines Bauwagens, die nicht genehmigt sei.

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände

Herr Saitner führt aus, dass das Problem hinsichtlich der Waldkindergärten durch seine Vorrednerinnen bereits deutlich geschildert worden sei. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein erster Schritt mit dem Ziel, waldpädagogische Einrichtungen zu stärken. Nach seiner Ansicht müssten viele weitere kleine Schritte getan werden. Er begrüße den eingeschlagenen Weg und ermuntere dazu, auf diesem Weg konsequent weiterzugehen.

Er führt fort, es sei versucht worden, die Frage einer juristischen Prüfung zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, für Schutzhütten für Waldkindergärten eine Verfahrensfreiheit in der LBO vorzusehen. Gegebenenfalls hätte auch eine Änderung von § 63 LBO einen positiven Effekt. Ferner schlägt er Gespräche der Heimaufsicht mit dem Landesjugendhilfeausschuss vor.

Abg. Fritzen erinnert daran, dass bereits in der letzten Legislaturperiode darum gerungen worden sei, eine Lösung zu finden. Die vorgetragenen Statements bestätigten im Grunde den Diskussionsstand aus dieser Zeit. Sodann erkundigt sie sich nach der Situation in anderen Bundesländern.

Frau Will legt dar, die Situation sei insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein schwierig. In Bayern gebe es beispielsweise eine umfangreiche Broschüre, vergleichbar mit einem Leitfaden. Viele andere Bundesländer handhabten die Genehmigung offener.

Frau Schulte Ostermann ergänzt, beispielsweise würden Bauwagen in Niedersachsen als Fahrgestelle angesehen, die keiner Baugenehmigung bedürften.

Abg. Midyatli erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand des Runden Tisches der Landesregierung. Außerdem vertritt sie die Ansicht, dass im Grunde keine Änderung im Waldgesetz, sondern im Baugesetz notwendig sei. Vor diesem Hintergrund wundere sie sich über die

zurückhaltende Stellungnahme und erkundige sich nach dem Dialog mit der Landesregierung.

Frau Schulte Ostermann legt dar, dass der Dialog über den Leitfaden stattfinde. Er sei überarbeitet worden. Derzeit sei ihr die endgültige Fassung des Leitfadens nicht bekannt. Sie hoffe, dass er so verändert werde, dass weiterhin die Möglichkeit bestehe, frühkindliche Bildung im Wald durchzuführen. Sie wünsche sich insgesamt, dass man besser vorankomme. Der Runde Tisch sei ein erster Vorstoß gewesen, bei dem es durchaus auch Irritationen gegeben habe.

Abg. Rathje-Hoffmann erinnert an die lange Tradition der Waldkindergärten und merkt an, häufig gebe es Schwierigkeiten bei der Heizung in Bauwagen. Sie fragt, ob es in anderen Bundesländern bereits eine Lösung gebe.

Frau Schulte Ostermann betont, dass es in anderen Bundesländern teilweise keine Probleme gebe. Schon um keine Kindeswohlgefährdung herbeizuführen, benötigten Bauwagen eine Heizung. Sofern es eine Auflage des Jugendamtes gebe, dass Kinder nur sechs Stunden draußen sein dürften, die Öffnungszeit aber neun Stunden betrage, müssten sich die Kinder in den übrigen drei Stunden drinnen aufhalten können. Sie wiederholt, dass es das Problem nicht gegeben habe, als es den Leitfaden noch nicht gegeben habe. Sie informiert den Ausschuss ferner darüber, dass der Bedarf an ganztägigen Kita-Plätzen in jüngster Vergangenheit gestiegen sei.

Abg. Redmann vertritt in einem kurzen Statement die Auffassung, dass mit dem vorliegenden Gesetz keine Absicherung erfolgen könne, und erkundigt sich danach, wie das Innenministerium mit dieser Situation umgehe und ob es eine Diskussion darüber gebe, wie eine andere Lösung aussehen könne.

Frau Will erinnert an ihre Anregung, einen Klarstellungserlass herauszugeben, und stellt die Frage in den Raum, was dagegen spreche.

Abg. Rickers legt dar, dass Einvernehmen darin bestehe, dass Waldpädagogik nicht nur gefördert, sondern auch anerkannt werden solle. Den Versuch der Landesregierung, das Problem über eine Änderung des Waldgesetzes relativ schlank zu heilen, halte er zunächst ein-

mal für logisch. Es sei dann Aufgabe für die Ausführungsbestimmungen, festzulegen, wie ein solcher Bauwagen Bestandteil eines Waldes sein könne. Deshalb halte er es für richtig, zu versuchen, mit dem Waldgesetz eine Lösung herbeizuführen.

Auf die erneute Frage der Abg. Redmann nach dem Standpunkt des Innenministeriums verweist Abg. Fritzen darauf, dass das Innenministerium bereits in der letzten Legislaturperiode der Auffassung gewesen sei, die Problematik könne mit einem Klarstellungserlass nicht geregelt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Landeswaldgesetzes unterstreiche, dass Waldkindergärten unterstützt würden, löse aber das Problem der Frage des Baurechts nicht. Vor diesem Hintergrund schlägt sie vor, dem Innen- und Rechtsausschuss nahezu legen, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband

Herr Fickendey-Engels, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes, begrüßt grundsätzlich den Ansatz des Gesetzentwurfs [Drucksache 19/491](#). Er vertritt die Ansicht, zu trennen sei zwischen der Frage, ob überhaupt im Außenbereich gebaut werden dürfe, von der Frage, wie gebaut werden dürfe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf habe man somit die Tür für das Ob aufgestoßen. Sicherlich müsse im Bereich der Landesbauordnung noch nachgearbeitet werden. Es sei auch möglich, eine Erlasslage zu schaffen und diese den Baubehörden an die Hand zu geben. Nach seinen Vorstellungen gäbe es die Möglichkeit der Verfahrensfreiheit oder im Erlasswege zu regeln, dass es sich bei Bauwagen oder ähnlichem um Sonderbauten handele. Hier gebe es die Möglichkeit, Erleichterung zu schaffen.

Er wendet sich sodann dem Gesetzentwurf [Drucksache 19/287](#) zu. Hier gebe es mit der Abholzung von Wald in Gintorf einen aktuellen Anlass für das Gesetzesvorhaben. In dem Gesetzentwurf seien Änderungen der Regelungen zum Kahlschlag und zur Umwandlung von Wald vorgeschlagen. Im Folgenden definiert er kurz die Begriffe Kahlschlag und Umwandlung und äußert die Vermutung, dass die beiden Begriffe in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht klar abgegrenzt worden seien.

Die vorgesehene Regelung der Nichtnutzung von vormals Wald für Windenergie halte er für gesetzlich problematisch.

Er begründet sodann ausführlich, dass er die vorgesehenen Regelungen nicht für notwendig halte, da sie im Prinzip bereits im Gesetz vorgesehen seien. Im Grundsatz funktioniere das Gesetz. Deshalb sei eine Gesetzesänderung nicht notwendig.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Schleswig-Holstein

Frau Dr. Happach-Kasan, Vorsitzend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, wendet sich zunächst dem Gesetzentwurf [Drucksache 19/491](#) zu und freut sich, dass das Anliegen auf positive Resonanz stoße. Sie teile die Auffassung, dass die Probleme der letzten Jahre zunächst nicht bestanden hätten. Vor diesem Hintergrund greife sie die Anregung auf, den Innenausschuss zu bitten, nach einer Möglichkeit zu einer Lösung zu suchen. So wünschenswert der Gesetzentwurf auch sei, bleibe doch die Frage, ob das Problem damit gelöst werden könne. Auch sie vertritt die Auffassung, dass eine Lösung im Bereich des Baurechts erforderlich sei. Sie gibt in diesem Zusammenhang die Witterung in Schleswig-Holstein zu bedenken, erwähnt den Schneesituation und die sintflutartigen Regenfälle der letzten Zeit. Bei derartigen Witterungsverhältnissen wolle sicherlich niemand, dass die Kinder diese ganze Zeit draußen verbrächten. Sie halte es für notwendig und zielführend, entsprechende Unterstellungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Ferner weise sei darauf hin, dass auch Änderungen im Bereich der Verkehrssicherungspflicht notwendig seien. Auch hier sollte für die Betreiber der Waldkindergärten Rechtssicherheit geschaffen werden.

Sie bezieht sich im Folgenden auf den Gesetzentwurf [Drucksache 19/287](#) und gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, dass eine solche Initiative auf den Weg gebracht werden solle. Sie bedauere, dass wertvoller Wald verloren gegangen sei. Dies sei ein Verlust für das Land Schleswig-Holstein. Es gebe in Schleswig-Holstein nicht viele alte Wälder mit einem Waldbestand von über 500 Jahren.

Sie stelle sich durchaus die Frage, wie der in Rede stehende Vorfall überhaupt habe geschehen können. Bereits jetzt gebe es Instrumente, ein solches Handeln zu unterbinden. Dennoch habe sie gewisse Sympathien für das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen. Sie sei der Auffassung, dass der Schutz alter Wälder stärker in den Vordergrund gerückt werden sollte. Ein Biotop durch ein anderes zu ersetzen, sei keine Alternative. Dafür sei ein

stärkerer Wertschutz historisch alter Wälder erforderlich. Sie teile nicht die Einschätzung, dass man hinnehmen müsse, dass eine Umwandlung von Wald aus Gründen des Allgemeinwohles stattfinde. Sie zieht hier eine Parallele zum Denkmalschutz und führt an, dass auch unter Denkmalschutz stehende Gebäude nicht aus Gründen des Allgemeinwohls abgerissen würden.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Herr Dr. Schadendorf, Leiter der Forstabteilung bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, legt dar, er könne sich kurzfassen, da seine beiden Vorredner den Rahmen umfänglich aufgezeigt hätten. Die Landwirtschaftskammer unterstütze die Waldpädagogik aus vollem Herzen. Auch er persönlich engagiere sich in diesem Bereich. Die vorgeschlagene Regelung der Änderungen des Waldgesetzes der Landesregierung halte er für sachgerecht und zielführend. Im Rahmen der bisherigen Diskussion sei allerdings auch klar geworden, dass offensichtlich noch baurechtliche Probleme bestünden. Allerdings wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine mögliche Blockade im Landeswaldgesetz gelöst.

Zum Gesetzentwurf des SSW führt er aus, dass ihm die Erhaltung des Waldes am Herzen liege und oberste Priorität habe. Gleichwohl halte er die derzeitige gesetzliche Regelung für ausreichend. In der Praxis entschieden die Forstbehörden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Bereits nach dem geltenden Waldgesetz sei eine Umwandlung von Wald für die Nutzung als Windenergiefläche nicht zulässig. Eine nachwirkende Eigenschaft über zehn Jahre halte er nicht für praktikabel. Er gehe davon aus, dass die Landesregierung bald die Windeignungsgebiete ausweisen werde. Damit werde auch klar, ob eine Waldumwandlung für diesen Zweck angestrebt werde. Auch hier halte er die bestehende Regelung für ausreichend.

Der bereits angesprochene Einzelfall in Gintorf motiviere den vorgelegten Gesetzentwurf. Er bedauere, dass eine unglückliche Verkettung von Umständen zu der Abholzung eines großen Teiles des Waldes geführt habe. Er könne allerdings keine systematische Problematik erkennen. Die vorgeschlagene Regelung würde in Zukunft nicht zu einer Verbesserung für den Wald führen.

Abg. Midyatli erkundigt sich nach der Einschätzung zu der Aussage, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zu einer Erleichterung für Wald-Kitas führen werde.

Herr Dr. Schadendorf antwortet, der Gesetzentwurf löse das Problem im forstrechtlichen, im waldrechtlichen Bereich. Bisher sei die Nutzung des Waldes für bestimmte Dinge erlaubt. Wald-Kitas seien nicht ausdrücklich genannt. Dies werde mit diesem Gesetzentwurf klargestellt.

In einer kurzen Diskussion macht Herr Fickendey-Engels deutlich, dass die frühkindliche Waldpädagogik im bisherigen Waldgesetz nicht ausdrücklich genannt sei. Die Waldfunktionen nach Gesetzeslage seien allerdings nicht so konkret gefasst, dass sie einen Ausschlusscharakter hätten. Juristisch könne man die frühkindliche Bildung unter diesem Zweck subsumieren. Hier gehe es um die Erleichterung in der Anwendung.

Abg. Rickers bezieht sich auf den konkreten Fall der Abholzung von Bäumen in Gintorf und vermutet, dass hier möglicherweise falsche Entscheidungen getroffen worden seien.

Er führt ferner aus, dass eine Umwandlung von Wald im öffentlichen Interesse, beispielsweise für die Schaffung von Infrastruktur, die dann tatsächlich durchgeführt werde, mit der Windenergieplanung eigentlich nichts zu tun habe.

Frau Dr. Happach-Kasan bestätigt, sie komme im Prinzip zu dem Schluss, dass die Umwandlung des Waldes nicht hätte passieren dürfen. Es sei aber nicht möglich, ein rechtlich nicht einwandfreies Verhalten durch eine Gesetzesänderung zu ändern. Gleichwohl gebe der Gesetzentwurf des SSW die Chance, deutlicher als bisher zu machen, wie wertvoll Altwälder eingeschätzt würden. Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer zum Thema Waldumwandlung halte sie für richtig. Sie teile auch die Einschätzung, dass es schwierig sei, bei einer Waldumwandlung eine zehnjährige Nachwirkungsfrist festzulegen.

Herr Fickendey-Engels geht auf Abg. Rickers ein und erläutert, was passiere, wenn eine Planfeststellungsbehörde eine notwendige Genehmigung zur Umwandlung von Wald ausspreche, könne man vorher nicht sagen. Auf der konkreten Fläche werde sicherlich ein anderes Vorhaben realisiert werden. Die mittelbare Wirkung im Hinblick auf Abstandsflächen sei eine andere Frage. Hier spielten viele Faktoren eine Rolle. In einem Gesetz eine Nachwir-

kung zu regeln, nachdem die Voraussetzungen nicht mehr vorlägen, halte er gesetzessystematisch für problematisch.

Er weist darauf hin, dass der vorliegende Fall auch verwaltungsgerichtlich überprüft werde. Sofern individuelle Fehler gemacht würden, würden diese sicherlich auch in Zukunft nicht verhindert werden können.

Herr Dr. Schadendorf bezieht sich ebenfalls auf den Fall in Gintorf und legt dar, dass das MELUND reagiert habe. Es habe als oberste Forstbehörde einen ausführlichen Erlass herausgegeben, der eindeutig klarstelle, wann eine Kahlschlagsgenehmigung erfolgen könne. Insofern hoffe er, dass ähnliche Fälle in Zukunft vermieden würden.

Abg. Redmann hält die getroffene Entscheidung in diesem konkreten Fall für nicht richtig. Für eine andere Frage halte sie, ob man grundsätzlich für bestimmte Waldbereiche einen besonderen Schutz festlege. Darüber müsse grundsätzlich nachgedacht werden.

Abg. Meyer legt dar, sofern die bestehenden rechtlichen Regelungen ausreichend seien, hätte der Fall in Gintorf nicht passieren dürfen. Vor diesem Hintergrund strebe seine Fraktion an, eine entsprechende Gesetzeslage zu schaffen, die derartiges in Zukunft verhindere, auch im Hinblick auf den Schutz alter Wälder.

Abg. Fritzen schließt sich dieser Intention an. Sie halte den Vorfall für sehr ärgerlich und meine, dass hier Fehler passiert seien. Sie sei auch nicht der Auffassung, dass man in einem solchen Fall politisch nicht reagieren dürfe. Das MELUND habe dies mit einem Klarstellerlass getan.

Gleichwohl sei sie nicht vollständig davon überzeugt, dass die bestehende Gesetzeslage ausreiche. Der in Rede stehende Fall hätte nicht passieren dürfen, und zwar völlig unabhängig davon, ob eine Absicht bestanden habe, die Fläche zur Errichtung von Windanlagen vorzusehen. Im Übrigen teile und unterstütze sie auch die Äußerungen von Frau Dr. Happach-Kasan.

Abg. Redmann schließt sich den Ausführungen der Abg. Fritzen und Meyer an. Für wichtig halte sie, dass es einen ähnlichen Vorfall künftig nicht mehr gebe.

Herr Fickendey-Engels erinnert daran, dass bei der Gesetzesnovelle im Jahre 2016 ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden sei, dass eine Waldumwandlung, um dort Windkraftanlagen ab einer bestimmten Höhe zu errichten, verboten sei. Eine ähnliche Bestimmung gebe es hinsichtlich der Aufforstung von Wäldern. Grundsätzlich hält er es für schwierig, Einzelfälle zum Anlass für eine gesetzliche Regelung zu nehmen.

Abg. Fritzen erinnert daran, Grund dafür, dass Windkraftanlagen nicht in Wäldern zu genehmigen seien, sei auch damit begründet, dass es in Schleswig-Holstein wenig Wald gebe. Im Übrigen gebe es in Schleswig-Holstein eine völlig andere Topografie als in anderen Bundesländern.

Zu der von Herrn Fickendey-Engels aufgeworfenen Frage der Nachwirkungsmöglichkeit spricht sie die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes an, wonach man hier in einen völlig anderen Rechtsbereich komme, nämlich in den des Eigentumsrechts.

(Unterbrechung 11:35 bis 14:00 Uhr)

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Herr Ott, Geschäftsführer, trägt in großen Zügen die aus [Umdruck 19/531](#) ersichtliche Stellungnahme vor. Ergänzend fügt er hinzu, dass er zur Thematik wenig zu erläutern brauche. Die Ereignisse in Gintorf seien sehr unschön gewesen. Er plädiert für eine Verschärfung der Bedingungen in § 9 sowie dafür, dass Waldflächen, die in einem Windeignungsgebiet lägen, nicht umgewandelt werden dürften.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung legt er dar, dass die Aufnahme der waldpädagogischen Einrichtung in das Waldgesetz begrüßt werde. Zum einen werde die Waldpädagogik unterstützt, zum anderen werde dadurch planungstechnisch Naturnähe und Eingriffshöhe geregelt.

BUND Schleswig- Holstein

Herr Langguth bezieht sich zunächst auf den Gesetzentwurf der Landesregierung und führt aus, aus der Sicht des Naturschutzes spreche nichts dagegen, sicherzustellen, dass Waldkindergärten weiterhin Unterstände aufgestellt bekämen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs des SSW schließt er sich der Einschätzung des LVN an und trägt in groben Zügen die aus [Umdruck 19/513](#) ersichtliche Stellungnahme vor. Er spricht in diesem Zusammenhang auch die Regelung in § 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz an, wonach eine Umwandlung von Wald dann genehmigt ist, wenn die Behörden nicht innerhalb von drei Monaten entscheiden. Dies könne angesichts des derzeitigen primären Vollzugsproblems zu Schwierigkeiten führen. Er appelliert, für diesen Bereich ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus gibt er zu bedenken, ob es nicht sinnvoll wäre, das Waldgesetz insgesamt zu ändern, um einer guten forstlichen Praxis, einer ökologischen Entwicklung und Gemeinwohlkriterien gerecht zu werden und die Zukunft der Waldwirtschaft in Schleswig-Holstein zu sichern.

NABU Schleswig-Holstein

Herr Ludwichowski, Geschäftsführer, trägt vor, im Grundsatz gebe es keine Bedenken, dass sich Waldkindergärten im Wald aufhielten. Gleichwohl weise er darauf hin, dass diese Regelung kein Einfallstor für andere Nutzungen im Wald sein dürfe, die zu einer Beeinträchtigung des Waldes führten.

Er wendet sich sodann dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu und legt dar, dass der Fall Gintorf kein Einzelfall sei. Dem NABU würden häufiger Fälle von Waldumwandlung bekannt, und zwar nicht nur wegen Eingriffen von agrarkultureller Bedeutung, sondern auch für Wohnbebauung. Die Herausgabe des Erlasses der Landesregierung schein durchaus gewirkt zu haben. So sei ihm zugetragen worden, dass es einzelne Fälle gegeben habe, in denen eine Waldumwandlung nicht zugelassen worden sei. Allerdings spreche er sich grundsätzlich für eine gesetzliche Regelung aus. Außerdem halte er eine Umkehr der Nachweispflicht für angebracht.

Bürgerinitiative „Schönes Angeln“

Herr Schauer beschreibt ausführlich die Situation in Gintorf vor und nach der Abholzung von Bäumen. Er legt dar, innerhalb des Waldes habe es ein Biotop gegeben. Das sei auch deutlich daran zu sehen, dass der Boden moorig sei. Seiner Auffassung nach habe die Behörde es versäumt, die Situation nachzuvollziehen. Außerdem bestehe auch derzeit an der Stelle, an der Bäume gefällt worden seien, ein Geotop. Dies habe seiner Ansicht nach hohe Wertigkeit, sei aber nicht kartiert worden.

Angesichts der Situation vor Ort, nämlich weiterer kleinerer Waldflächen in der Nähe, entziehe sich ihm, warum der Wald in Gintorf nicht als Pufferzone oder Verbindungszone gesehen worden sei. Vielmehr hätten Partikularinteressen eines wirtschaftlich Denkenden im Vordergrund gestanden. Es sei ein Fehler begangen worden, aber niemand sei bereit, diesen Fehler zu bereinigen. Zumindest sollte auf der Landfläche, die noch nicht umgewandelt sei, wieder Wald angepflanzt werden. Im Folgenden geht er kurz auf die Waldsituation in Angeln ein.

Außerdem spricht er sich dafür aus, dem Gesetzentwurf des SSW beziehungsweise die Vorschläge seiner Vorredner anzunehmen. Offensichtlich hätten - entgegen der bisher gemachten Aussagen in der Anhörung - die gesetzlichen Grundlagen nicht ausgereicht. Die Bürger vor Ort verstünden nicht, warum ein Wald nicht alt werden und unbenutzt bleiben könne.

Frau Abg. Redmann auf die Fälle der Verhinderung von Waldumwandlung aufgrund des Erlasses angesprochen, legt Herr Ludwichowski dar, ihm sei zugetragen worden, dass der Erlass im Ergebnis dazu geführt habe, dass sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die Forstbehörde deutlich gemacht hätten, dass eine Umwandlung aufgrund des Erlasses nicht möglich sei. Der NABU habe bereits früher Vollzugsdefizite und große Interpretationsräume kritisiert und sich für eine rigidere Auslegung des Naturschutzrechtes ausgesprochen.

Der Ermessensspielraum einer Behörde sei seines Erachtens deutlich eingeschränkter, wenn sie sich auf ein Gesetz berufen könne. In der öffentlichen Wahrnehmung gebe es durchaus Unterschiede zwischen einem Gesetz und einem Erlass. Auch die breite öffentliche Diskussion und das große überregionale Echo zeigten, dass die Bevölkerung nicht nachvoll-

ziehen könne, aus welchem Grund dies durch einen Erlass und nicht durch ein Gesetz geregelt werde. - Herr Schauser sieht ebenfalls eine andere Wertigkeit.

Abg. Metzner weist darauf hin, dass ein Erlass nur verwaltungsintern wirke und ein Bürger daraus keine Rechtsverbindlichkeit ableiten könne.

Herr Ott wirft die Frage in die Diskussion, was dem Parlament der Wald in Schleswig-Holstein wert sei. Nach seiner Ansicht sollten typische Fälle wie beispielsweise hohe Walddichte, alter Baumbestand, Biotopverbund besonders geschützt werden. Ihm gehe es insbesondere darum, diese Schutzgüter gesetzlich zu fixieren und gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

Abg. Götsch nimmt zur Kenntnis, dass der Erlass mindestens zwei Entscheidungen beeinflusst habe. Er zieht daraus den Schluss, dass das System funktioniere. Er vertritt die Auffassung, dass sich ein solcher Fall wie in Gintorf nicht wiederholen könne. Im Übrigen hätte auch dieser nicht so eintreten dürfen. Hier habe das System nicht gegriffen. Er halte einen Erlass für durchgreifend, es sei denn, er sei zeitlich begrenzt. In diesem Zusammenhang macht er darauf aufmerksam, dass auch Gesetze geändert werden könnten. Ferner weist er darauf hin, dass es auch bei Naturschutzziele Abwägungskonflikte gebe.

Herr Langguth vertritt die Auffassung, ein Gesetz, sofern der Schutzkatalog ausgeweitet werde, was öffentliches Interesse aufgreifen würde, würde helfen, Rechtssicherheit zu schaffen. Der in Rede stehende Erlass sei nicht befristet. Er gibt zu bedenken, dass sich das Thema derzeit in der öffentlichen Diskussion befinde und der Erlass neu sei. Möglicherweise sehe es anders aus, wenn einige Jahre ins Land gegangen seien und andere Themen vermehrt öffentlich diskutiert würden.

Herr Schauser spricht sich erneut für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aus. Im Übrigen geht er mögliche Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes ein und legt dar, dass dabei auch die Wertigkeit von Wald zu beachten sei.

Abg. Rickers merkt an, im Rahmen der Anhörung sei deutlich geworden, dass die Gesetzeslage im Prinzip ausreichend sei, um den Wald zu schützen. Eine mögliche Ausnahme seien historisch gewachsene beziehungsweise nicht bearbeitete Bodenflächen in Wäldern. Hier

könne man durchaus über eine Änderung nachdenken. Er geht sodann auf Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden und der Forstbehörden ein und legt dar, ihm sei durchaus bekannt, dass man sich eine Entscheidung für die Umwandlung eines Waldes nicht leicht mache. Das öffentliche Interesse werde genau abgewägt.

Abg. Meyer macht deutlich, in Gintorf sei nicht nur ein großer Schaden an dem dort vorhandenen Wald geschehen, sondern auch viel Vertrauen in die Gesetzgebung und Politik verloren gegangen. Deshalb sei eine Gesetzesänderung ausgesprochen wichtig. Die bisherigen Äußerungen im Rahmen der Anhörung hätten ihn davon überzeugt, dass insbesondere § 9 des Landeswaldgesetzes einer Änderung bedürfe. Die in dem Gesetzentwurf gewählte Frist von zehn Jahren sei gewählt worden, weil diese an verschiedenen Stellen im Bundesnaturschutzgesetz enthalten sei. Die Zweifel des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages daran bezögen sich eher auf eigentumsrechtliche Gründe und nicht auf naturschutzfachliche Aspekte. Alles in allem sehe er sich darin bestätigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt zu haben.

Abg. Redmann spricht sich gegen eine Lex Gintorf aus. Das Parlament entscheide für das gesamte Land. Sie bittet sodann das Ministerium, dem Ausschuss mitzuteilen, in welchen Fällen der Erlass Wirkung gezeigt habe. Wenn es innerhalb dieser kurzen Zeit seit Wirksamwerden des Erlasses schon zwei Fälle gegeben habe, in denen er eine Umwandlung von Wald verhindert habe, frage sie sich, wie es sein könne, dass nicht bereits vorher aufgefallen sei, dass es in diesem Bereich ein großes Problem gebe.

Unter Bezugnahme auf die Änderungsvorschläge der Naturschutzverbände erkundigt sie sich beim SSW, ob er bereit sei, seinen Gesetzentwurf in diese Richtung abzuändern. - Abg. Meyer legt dar, er wolle mit den aus der Anhörung gewonnenen Erkenntnissen weiterarbeiten.

Abg. Fritzen äußert große Sympathie dafür, den Schutzkatalog insbesondere um alte Wälder zu erweitern und die gut forstwirtschaftliche Praxis zu definieren. In der jetzigen Situation halte sie es allerdings für angebracht, sich auf die Frage zu konzentrieren, die der Beratung zugrunde liege.

Auch sie stellt fest, dass die Abholzung von Bäumen in Gintorf unter der aktuellen gesetzlichen Situation eigentlich nicht hätte genehmigt werden dürfen. Beachtet werden müsse aber auch, dass zunächst nicht von Umwandlung, sondern von Durchforstung die Rede gewesen sei. Nach der Durchforstung habe dann der Schutzstatus nicht mehr bestanden.

Sofern der Eindruck erweckt worden sei, dass ein Erlass weniger hilfreich sei, weil er schneller geändert werden könne, weise sie darauf hin, dass auch Gesetze jederzeit geändert werden könnten.

Abg. Göttsch schließt sich der Bitte nach Information über die zwei Fälle an, die aufgrund des neuen Erlasses nicht umgewandelt worden sind.

Abg. Redmann erinnert an die Ausführungen der Abg. Metzner zum Unterschied zwischen Erlassen und Gesetzen. Auch wenn sie keine Lex Gintorf wolle, sollten Umstände, die im Rahmen einer Anhörung festgestellt worden seien, zu berücksichtigen.

Herr Ott bezieht sich auf die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes und korrigiert insofern seine schriftlich vorliegende Stellungnahme. Nach Lesen dieser Stellungnahme habe er erkannt, dass es hier ein verfassungsrechtliches Problem gebe. Zu berücksichtigen sei auch die Kulisse der Windeignungsgebiete.

Er führt aus, er sei überrascht darüber, dass es sich bei Gintorf im Prinzip um ein Vollzugsdefizit gehandelt habe. Eigentlich gebe es eine klare rechtliche Vorgabe. Für positiv halte er, dass dieser Fall die Sinne der Verwaltung geschärft habe. Dennoch sollte das Parlament den Wald mit einer Gesetzesänderung entsprechend würdigen.

Herr Ludwichowski legt dar, dass die Auffassung zum Thema Windenergie der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen sei. Im Übrigen gibt er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, wie schwer man sich im Parlament mit einem Aspekt tue, der in der Öffentlichkeit unumstritten sei, nämlich dem Schutz des Waldes. Nach seiner Auffassung sei das Landeswaldgesetz eine Riesenbaustelle und nicht geeignet, die Sicherheit des Waldes sicherzustellen. Deshalb wäre eine positive Diskussion im Sinne der ökologischen Weiterentwicklung des Waldes angebracht.

Herr Schauser berichtet abschließend von einem Erfolg der Aktionen seiner Bürgerinitiative insofern, als diese dazu geführt habe, dass ein Wäldchen in der Nähe von Gintorf habe gerettet werden können.

2. Bericht zur aktuellen Situation bezüglich der Plastikverschmutzung an der Schlei

Antrag der Abg. Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hierzu: [Umdrucke 19/979](#) (neu) und 19/989

Herr Dr. Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, gibt einen Überblick über den Kreislauf bei gewerblichen Bioabfällen - siehe [Umdrucke 19/989](#) und 19/979 (neu). Dabei merkt er an, dass es keine gesetzliche Verpflichtung der Trennung von organischen und nicht organischen Anteilen des Abfalls gebe. Außerdem gebe es auf dem Weg vom Abfallverwertungsbetrieb zur Kläranlage oder Müllverbrennungsanlage keine Überprüfung. Hier befinde man sich im Bereich der privatwirtschaftlichen Verträge.

Seine politische Bewertung umfasse vier Punkte: Erstens Fehlen der Vorschrift zur Trennung von organischem und anorganischem Material, zweitens fehlende Ausgangskontrolle in Bezug auf stoffbezogene Kontrolluntersuchungen, drittens Übergang von Überwachung der Kläranlage und Einleitungserlaubnis, viertens Änderung der Düngemittelverordnung mit dem Ziel der Nullprozentbeimengung.

Auf eine Frage des Abg. Göttisch, ob es nicht sinnvoller sei, organischen von anorganischem Müll bereits im Vorwege zu trennen, weist Minister Dr. Habeck auf seine diesbezügliche Aussage auch bereits in der letzten Sitzung hin. Allerdings gebe es dafür keine Rechtsgrundlage. In der jetzigen rechtlichen Bestimmung heiße es, dass eine Trennung „technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“ sein müsse.

Abg. Redmann unterstützt den Weg, auf Bundesebene tätig zu werden und zu einer Änderung der Rechtslage zu kommen.

Auf Fragen der Abg. Redmann wiederholt Minister Dr. Habeck seine Äußerungen aus der letzten Sitzung hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Düngeverordnung. Außerdem wiederholt er, dass es bei der Abfallverwertung keine Vorschriften für Anlieferungen oder Trennung von Produkten gebe. Deshalb gebe es auch keinen behördlichen Fehler. Es sei kein Grenzwert überschritten. Ein Vorwurf, es sei nicht genau hingeschaut worden, sei also juristisch nicht haltbar. Hier griffen privatwirtschaftliche Verträge. Eine Kontrolle sei erst

dann wieder gegeben, wenn Klärschlämme ausgebracht würden und hier die Obergrenzen für Beimischungen zu beachten seien.

Aufgrund einer Frage des Abg. Rickers macht Minister Dr. Habeck eine überschlägige Rechnung und kommt zu dem Ergebnis, dass aus dem Klärwerk der Schlei zwischen 3,6 und 3,8 t Plastik ausgeschleust worden seien. Dies sei viel zu viel. - Dem stimmt Abg. Rickers zu. - Auf eine weitere Frage des Abg. Rickers legt Minister Dr. Habeck dar, bei der Einleitung des Abwassers in die Schlei gälten das Landeswassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz. Danach müsse das eingeleitete Wasser frei von Fremdstoffen sein. Insofern sei juristisch die Frage zu klären, wie es dazu habe kommen können, dass das eingeleitete Wasser Beimischungen von Plastik enthalten habe. Es sei im Binnenverhältnis zwischen ReFood und den Stadtwerken Schleswig zu klären, ob die Stadtwerke hätten davon ausgehen müssen, dass eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen sei, und gegebenenfalls einen weiteren Filter hätten einbauen müssen oder ob die anliefernde Firma das Verfahren geändert und damit ihrer Anzeigepflicht nicht genüge getan habe. Hier werde es sicherlich auch eine Klärung durch die Staatsanwaltschaft geben.

Abg. Rickers vertritt die Auffassung, dass in Zukunft auch eine Kontrolle in Bezug auf Plastik sichergestellt werden müsse. - Minister Dr. Habeck weist darauf hin, dass per Erlass darauf hingewirkt worden sei, dass die Materialien selbst zur Anzeige gebracht werden müssten. Außerdem sei sowohl in der Selbstkontrolle der Stadtwerke als auch beim Ausfluss kontrolliert worden. Das Plastik sei nicht entdeckt worden. In dem bereits erwähnten Erlass sei nunmehr normiert, wie Proben zu ziehen seien.

Herr Kuberski, stellvertretender Leiter des Referats Schutz der Binnengewässer, Anlagenbezogener Gewässerschutz im MELUND, ergänzt, dass sich die Kontrollen auf bestimmte Parameter bezögen. Dabei dürfe kein Plastik ins Wasser geraten. Wäre dies von der Wasserbehörde entdeckt worden, wäre dies sicherlich unterbunden worden.

Auf weitere Fragen der Abg. Redmann legt Minister Dr. Habeck dar, dass sich das Bundesrecht bisher nicht geändert habe. Es gebe eine neue Richtlinie, die eine Art Interpretation des Kreislaufwirtschaftsgesetzes darstelle. Sie könne aber nicht strenger sein als das Gesetz selbst.

Die Firma ReFood werde von der Landesregierung nicht anders behandelt als andere Firmen und regelmäßig überwacht. Nicht überwacht werde allerdings, welche Mengen an Materialien die Firma annehme oder ausschleuse, weil es sich nicht um gefährliche Stoffe handle.

Zum Thema Stichprobenahme führt er aus, dass in drei Jahren circa acht Stichproben entnommen worden seien. Mit den Daten aus diesen Proben habe man auf rechtlicher Ebene nichts anfangen können. Politisch sei dies sicherlich anders zu beurteilen.

Die Stadtwerke Rendsburg hätten die Annahme von Lieferungen der Firma ReFood gestoppt. Diese Stoffe gingen jetzt woanders hin. Mecklenburg-Vorpommern sei informiert worden, damit dort nicht etwas Ähnliches passiere. Sollte sich politisch die Auffassung durchsetzen, dass eine Trennung von Bioabfall und Plastikabfall durchgeführt werden müsse, werde die jetzt praktizierte Form der Abfallverwertung nicht mehr möglich sein.

Minister Dr. Habeck legt auf weitere Fragen der Abg. Redmann dar, wissend, dass mehrere hundert Kilotonnen Plastik in die Schlei gegangen seien, erwarte er von jedem, der Kontrolle ausübe, dass er genau hinschaue, ob es Auffälligkeiten gebe. Das schließe auch das LLUR ein. Bekannt sei, dass den entsprechenden Anzeigen nachgegangen worden sei. Die Umweltpolizei sei tätig geworden, habe aber zunächst nichts gefunden.

Er sei der Auffassung, dass der wahllose Einsatz von Plastik bei Lebensmittelmaterialien aufhören sollte. Deshalb plädiere er dafür, Plastik teurer zu machen, um einen Anreiz zu haben, nicht sofort zu Plastik zu greifen. Beim Abfallrecht sollten strengere Vorschriften eingeführt werden. Materialien sollten getrennt werden. Die Beimischung bei Bioabfallstoffen sollten auf null Prozent reduziert werden - wissend, dass man eine gewisse Toleranz haben müsse.

Auf eine Frage der Abg. Metzner bestätigt Minister Dr. Habeck, dass ein entsprechender Antrag in dem von ihm skizzierten Sinne bereits auf den Weg zur Ministerkonferenz sei. Damit werde in wirtschaftliche Kreisläufe eingegriffen. Er könne sich auch vorstellen, dass es Gegenargumente geben werde. Er gehe davon aus, dass es - je nach Stimmvotum auf der Ministerkonferenz - zu einem entsprechenden Antrag im Bundesrat kommen werde. Dies sei der nächste Schritt in dieser Angelegenheit.

3. Verschiedenes

a) Luftreinhalteplan Kiel

Herr Dr. Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, legt dar, das Ministerium werde seine - begrenzten - Kenntnisse der Stadt Kiel zeitnah in einer Art Arbeitspapier zukommen lassen. Dabei handele es sich noch nicht um den Entwurf eines Luftreinhalteplans. Dieses informelle Verfahren sei der Versuch, abzusprechen, welche Minderungsqualität möglich sei. Nicht bewerten könne die Landesregierung, ob eine bauliche Maßnahme insbesondere am Theodor-Heuss-Ring möglich sei. Enthalten sei auch eine Bewertung von Fahrverboten und die Verengung der Fahrspur auf eine Fahrbahn.

Die Stadt Kiel werde sicherlich auf der Grundlage eines Gutachtens, das voraussichtlich im Juni vorliege, antworten. Mit diesen Daten werde ein Entwurf eines Luftreinhalteplans erstellt und der Stadt Kiel formell zugeleitet. Dazu werde die Stadt Kiel formal Stellung nehmen müssen. Sobald es eine solide juristische Grundlage gebe, werde der Entwurf des Luftreinhalteplans in die öffentliche Anhörung gegeben.

b) Termine

Der Vorsitzende informierte über geplante Gespräche im Anschluss an Ausschusssitzungen:

- | | |
|---------------------|--|
| 28. Mai 2018: | Betriebsbesuch einer Gärtnerei in Gelting |
| 27. Juni 2018: | Gespräch mit der Umweltvereinigung „Bürgerinitiative gegen CO ₂ -Entlager e.V.“ |
| 22. August 2018: | Gespräch mit dem Deutschen Milchkontor |
| 12. September 2018: | Gespräch mit landwirtschaftlichen Betriebsberatern |

c) Verfahrensstand Biodiversitätsstrategie

Abg. Redmann bittet das Ministerium, in der nächsten Sitzung über den Verfahrensstand Biodiversitätsstrategie zu berichten. - Minister Dr. Habeck sagt dies zu.

Der Vorsitzende des federführenden Umwelt- und Agrarausschusses, Abg. Kumbartzky, schließt die Sitzung um 16:10 Uhr.

gez. Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin